

Antrag der Fraktion der CDU**Sicherheit durch moderne Einsatzmittel – Elektronische Fußfessel
jetzt ins Bremische Polizeigesetz**

Die Herausforderungen im Bereich der Gefahrenabwehr sind in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Gerade bei Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter ausgeht, besteht ein legitimes öffentliches Interesse, frühzeitig und wirksam präventiv zu handeln, auch dann, wenn noch keine konkrete Straftat begangen wurde.

In der Praxis zeigt sich, dass klassische Maßnahmen wie die verdeckte Observation durch Einsatzkräfte personalintensiv und nicht dauerhaft aufrechterhaltbar sind. Auch die Anordnung von Präventivgewahrsam stellt einen gravierenden Eingriff in die Freiheitsrechte dar, der nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Zwischen diesen beiden Extremen fehlt bislang ein verhältnismäßiges, rechtssicheres und technisch ausgereiftes Mittel, das eine effektive Überwachung potenzieller Gefährder ermöglicht, etwa nach der Haftentlassung oder im Kontext häuslicher Gewalt, wenn andere Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Wohnungsverweis oder Kontaktverbot nicht greifen. Allein im Jahr 2024 gab es in der Stadtgemeinde Bremen 1 797 Taten häuslicher Gewalt.

Die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, der sogenannten elektronischen Fußfessel, würde diese Lücke schließen. Sie stellt ein grundrechtsschonenderes Instrument dar, das bereits in mehreren Bundesländern (unter anderem Hessen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz) gesetzlich verankert wurde. Die Fußfessel kann nicht nur den Aufenthaltsradius des Tragenden überwachen, sondern durch ihre präventive Wirkung auch zur Abschreckung vor Straftaten beitragen und Vertrauen in den Schutz durch den Rechtsstaat stärken. Gleichwohl könnten dadurch auch die sowieso schon ausgeschöpften Ressourcen des Bremer Justizvollzugs geschont werden.

Nachdem der rot-grün-linke Senat Bovenschulte seit über einem Jahr die Anpassung des Bremischen Polizeigesetzes inklusive der Einführung der elektronischen Fußfessel ankündigt, sich offenbar aber noch immer nicht

einigen konnte, sehen wir es als unsere Pflicht an, die Sicherheit im Land Bremen hoch zu halten. Die CDU-Bürgerschaftsfraktion spricht sich dafür aus, unverzüglich eine klare und verfassungskonforme Rechtsgrundlage zur Anordnung der elektronischen Fußfessel in das Bremische Polizeigesetz aufzunehmen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Artikel 1

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 441; 2002, S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 11a Elektronische Aufenthaltsüberwachung“ wird neu eingefügt.

2. Nach § 11 wird § 11a neu eingefügt:

„§ 11a Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizeibehörden können zur Verhütung von terroristischen Straftaten oder zur Gefahrenabwehr eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. im Einzelfall bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leben, Leib oder Freiheit einer Person erheblich gefährden oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung terroristischer Straftaten abzuhalten oder die Effektivität der Gefahrenabwehr zu steigern. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst auch die Verpflichtung, ein zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(2) Die Polizeibehörden können der Person, deren Aufenthaltsort nach Abs. 1 elektronisch überwacht werden darf, aufgeben,

1. einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Polizeibehörde zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu Straftaten bieten können,
3. den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu unterlassen.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen der Maßnahme fortbestehen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

(3) Die Maßnahme nach Abs. 1 und die Verlängerung der Maßnahmen nach Abs. 2 dürfen nur aufgrund richterlicher Anordnung auf Antrag der Behördenleitung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch eine von der Behördenleitung beauftragte Person getroffen werden. In diesem Fall ist die richterliche Anordnung unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ist auf höchstens vier Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu vier Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Anordnung nach Abs. 3 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet mit Namen und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,

3. im Falle der Aufenthaltsvorgabe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht aufhalten darf,
4. im Falle des Kontaktverbots nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Personen oder die Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
5. die wesentlichen Gründe.

(5) Die Polizeibehörden können mithilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten aufgrund richterlicher Anordnung zu einem Bewegungsbild verbunden werden. Durch Rechtsverordnung des Senators für Inneres und Sport kann bestimmt werden, dass eine andere öffentliche Stelle als die Polizeibehörde, die in Satz 1 genannten Daten verarbeitet. Die Polizeibehörden können mit Einwilligung einer Person, zu deren Schutz gegenüber der betroffenen Person eine Anordnung nach Abs. 2 oder § 1 des Gewaltschutzgesetzes besteht, Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert verarbeiten und mit den nach Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten automatisiert abgleichen. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für folgende Zwecke:

1. zur Verhütung zu erwartender Straftaten sowie zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2,
2. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. zur Feststellung von Verstößen gegen Maßnahmen nach Abs. 2 oder § 1 des Gewaltschutzgesetzes,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 4 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen und es sind die Daten gegen

unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 4 genannten Zwecke verarbeitet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU